

blieb also denen, die Regalien nicht in *proprietate*, sondern, wie üblich, *iure beneficii* besaßen, der Besitz grundsätzlich nur in der Sohnesfolge überlassen. Aber auch bisheriger Regalienbesitz *iure proprietario* war zu Besitz *imperiali beneficio et regni nomine*, zu einem von König und Reich abgeleiteten, des Verfügungsrechtes (*potestativa manus*) mangelnden Besitzes geworden.

Mit der Auflassung des Regalienbesitzes an den König und der darauf folgenden Investitur *iure feodali* war in Reichsitalien der Schlußstrich unter das Erbrecht am Reichsgut auch formalrechtlich gezogen. Nunmehr konnten Regalien nur noch *iure feodali*, zu Lehenrecht, besessen werden. Der dingliche Unterschied zwischen Regalienbesitz in *proprietate* und in *beneficio* gehörte der Vergangenheit an. Es gab nur noch eine einheitliche dingliche Rechtsform. Dafür aber erhielt die Ausgestaltung des schuldrechtlichen Überlassungsvertrages umso größere Bedeutung¹¹⁵). Der formale Schlußstrich unter das Erbrecht war aber auch einer der Gründe für die folgende erbitterte Auseinandersetzung zwischen dem Königtum Friedrichs I. und den *Civitates* in Reichsitalien. Diese blieb dem deutschen Reich weitgehend erspart, da sich der formale Übergang vom Erb- zum Lehenrecht im Einzelfall, also jeweils individuell, auf dem Verhandlungs- und Privilegienweg vollzog. Dem Rechtswandel selbst kam aber damit keineswegs eine geringere Bedeutung als in Reichsitalien zu.

(c) Der Gegensatz: *feudum* — *allodium*

Stand bei den Regalien, also vor allem den Herzogtümern, Markgrafschaften und Grafschaften, den Münz-, Zoll- und Marktgerechtigkeiten, die Reichsguteigenschaft und damit die Überlassung *iure feodali* unwiderlegbar fest, so sprach bei *curtes et praedia* nur die Rechtsvermutung für deren Reichszugehörigkeit und damit für die Überlassung *iure feodali*. Beim Besitz von Land und Leuten, beim Grundbesitz, wurde somit der Wandel der überkommenen Eigentumsordnung auf eine recht intellektuelle Weise, die kanonistische Schulung nicht verbirgt, herbeigeführt: über den Wandel der Rechtsvermutung und der darauf beruhenden Beweislast. Sobald nämlich erst einmal erreicht war, daß die Rechtsvermutung gegen das *ius hereditarium* und für das *ius feodali* sprach, so hatte, wer die Rechtsvermutung für seinen Besitz oder einen bestimmten Teil nicht gelten lassen wollte, die Beweislast. Der Beweis für

¹¹⁵) Zahlreiche instruktive Beispiele hierfür bei Alfred Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien (1970/71).